

Hausordnung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Vorwort

Die Behandlung kranker Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Die nachfolgende Hausordnung ist daher für alle Personen, die sich im Klinikum Bielefeld - Mitte; im Klinikum Bielefeld - Rosenhöhe und im Klinikum Bielefeld - Halle (Westf.) aufhalten, verbindlich und ergänzt die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB). Die Hausordnung soll insbesondere die Sicherheit, die Ruhezeiten, den betrieblichen Ablauf, die Sauberkeit und allgemeine Ordnung innerhalb der Häuser einschließlich der Außenanlagen der jeweiligen Standorte gewährleisten.

I. Allgemeines

1. Anordnungen der Ärzt*innen; des Pflegepersonals und der Verwaltung sind zu befolgen.
2. Durch das Verhalten der Besucher*innen oder Dritter dürfen Patient*innen, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
3. Film-, Funk- und/oder Fotoaufnahmen im Klinikbereich, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, das Verteilen von Werbematerial aller Art sowie das Aufhängen von Plakaten auf dem gesamten Klinikumsgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung.
4. Im Bereich der Intensivstationen sind Film-, Funk- und/oder Fotoaufnahmen durch Patient*innen oder Angehörige von Patient*innen untersagt.
5. Das Abstellen von Fahrrädern, E-Bikes, E-Roller und Roller ist nur an den hierfür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
6. Auf dem Gelände der Klinikum Bielefeld gem. GmbH gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
7. Die Nutzung privater elektronischer Geräte durch Patient*innen der Klinikum Bielefeld gem. GmbH ist nur nach vorheriger Zustimmung des Personals gestattet.
8. Fundsachen sind an der Information abzugeben. Dort kann auch nach verlorenen Gegenständen gefragt werden.
9. Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung sind auf dem Krankenhausgelände untersagt.
10. Der Aufenthalt auf dem gesamten Krankenhausgelände erfordert im Interesse aller Patient*innen besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
11. Patient*innen und Besucher*innen haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.
12. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
13. An allen Betriebsstätten der Klinikum Bielefeld gem. GmbH wird das Nichtraucherschutzgesetz NRW aktiv umgesetzt.
14. Der Konsum von Cannabis sowie sonstigen Drogen ist auf dem Gelände und in den Gebäuden untersagt.

II. Besondere Regelungen für Patient*innen und Besucher*innen

1. Jede/r Patient*in hat sich den zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.
2. Die ärztlich verordneten Heil- und Arzneimittel erhalten die Patient*innen vom Pflegepersonal. Es wird darum gebeten, nicht ohne Rücksprache mit den Ärzt*innen eigene Heil- und Arzneimittel anzuwenden.
3. Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht (z. B. Kerzen) in allen Räumen untersagt.
4. Aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten ist das Heizen bei offenem Fenster in allen Räumen untersagt.
5. Zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Verordnungen müssen sich die Patient*innen in ihren Zimmern bzw. in den dafür vorgesehenen Behandlungsräumen aufhalten.
6. Topfpflanzen sind in den Patientenzimmern und Patientenbereichen aus hygienischen Gründen untersagt.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Blindenführhunde.
8. In der Mittagszeit und von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist in der Regel an allen Standorten des Klinikums Bielefeld Ruhezeit. Diese ist unbedingt einzuhalten.
9. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher ärztlicher Erlaubnis darf der/die Patient*in das Klinikgelände verlassen. Das Verlassen des Klinikgeländes erfolgt jedoch immer auf eigene Gefahr.

III. Privateigentum der Patient*innen und Besucher*innen

1. Wertsachen oder größere Geldbeträge sollten möglichst nicht ins Krankenhaus mitgebracht werden. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden sein sollte, können diese in der Kasse des Klinikums gegen Quittung hinterlegt werden.
2. Wertgegenstände sind stets zu beaufsichtigen.
3. Diebstähle sind der Polizei zu melden. Ein Vordruck ist auf den Stationen hinterlegt.

IV. Besuche

1. Die Patient*innen dürfen Besucher*innen nur zu den festgelegten Stations- und Besuchszeiten empfangen, dabei kann die Besuchsdauer von dem/der Ärzt*in begrenzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Ärzt*in eine schriftliche Erlaubnis für Besuche außerhalb der festgelegten Zeiten ausstellen bzw. diese einschränken.
2. Während der Visiten haben die Besucher*innen das Patientenzimmer auf Anforderung zu verlassen.
3. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zu Infektions-, Intensivstationen und Onkologischen Bereichen nur nach Rücksprache mit dem ärztlichen oder pflegerischen Personal gestattet (gemäß Hygieneplan der Klinikum Bielefeld gem. GmbH).
4. Wenn möglich sollten sich in besonderen Fällen nicht mehr als zwei Besucher*innen in den Patientenzimmern aufhalten. Hier sind die Hinweise des ärztlichen und pflegerischen Personals zu beachten.
5. Personen, denen Infektionskrankheiten im häuslichen Umfeld bekannt sind, dürfen keine Krankensuche machen. Erkältungskrankheiten können für viele Kranke schon Lebensgefahr bedeuten.
6. Das Klinikum Bielefeld ist über die ausgewiesenen Besucher- und Patienteneingänge zu betreten. Es ist nur die Benutzung der gekennzeichneten Wege erlaubt.

V. Telefon und Fernsehen

1. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist in den Patientenzimmern, Aufenthaltsräumen und Flurbereichen gestattet, sofern nicht entgegenstehende Anweisungen erteilt werden.
2. Für Telefongespräche stehen den Patient*innen und Besucher*innen an zentralen Stellen öffentliche Fernsprecher zur Verfügung.
3. Eine Freischaltung der Telefone in den Patientenzimmern steht als Wahlleistung zur Verfügung.
4. In jedem Patientenzimmer ist ein Fernseher vorhanden. Da der Ton nur über Kopfhörer zu empfangen ist, können diese gegen eine Gebühr an der Aufnahme und an der Information im Erdgeschoss erworben werden.

VI. Genuss- und Rauschmittel

1. Für alle Gebäude einschließlich der jeweiligen Klinikgelände gilt ein uneingeschränktes Konsumverbot von Tabakprodukten, E-Zigaretten und vergleichbaren Inhalaten. Hiervon ausgenommen sind die ausgewiesenen Raucherbereiche.
2. Der Konsum von Alkohol ist während des Aufenthaltes nicht gestattet, da dadurch der Behandlungserfolg gefährdet wird. Zu beachten ist insbesondere die gesteigerte Gefahr von Nebenwirkungen während der medikamentösen Behandlung.

VII. Krankeneinrichtungen

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzer*innen schonend zu behandeln. Das Gleiche gilt für Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände. Die Haftung für schuldhaft Beschädigungen sowie für Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum sind die Verursacher*innen schadenersatzpflichtig.
2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.
3. Technische Anlagen (Aufzüge, Transporteinrichtungen, Sprech- und Rufanlagen) dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

VIII. Beschwerderecht

1. Wünsche, Anregungen und Beschwerden können beim Stationspersonal, der Verwaltung oder direkt beim Zentralen Beschwerdemanagement des Klinikums Bielefeld vorgebracht werden. Entsprechende Vordrucke sind auf den Stationen hinterlegt.

IX. Anerkennen der Hausordnung

1. Mit Vertragsunterzeichnung bei Krankenaufnahme wird die Hausordnung anerkannt. Die Patient*innen sind verpflichtet, die Anordnungen der Ärzt*innen, des Pflegepersonals und der Verwaltung zu beachten.
2. Für Angehörige, Begleitpersonen und Besucher*innen gilt die Hausordnung sinngemäß.

X. Zuwiderhandlungen

1. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung kann, soweit nicht unmittelbare Lebensgefahr besteht oder eine bedrohliche Verschlimmerung der Krankheit zu befürchten ist, der/die Patient*in auf Anordnung des/der Chefärzt*in oder seiner/ihrer Vertretung aus dem Krankenhaus entlassen werden.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen ärztliche und pflegerische Anordnungen; bei dem Verdacht auf Begehung von Straftaten auf dem Gelände des Klinikums Bielefeld (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Handel mit und Besitz von Betäubungsmitteln, Verstöße gegen das Waffengesetz etc.) und bei Trunkenheit können Patient*innen (soweit dies medizinisch vertretbar ist) oder Begleitpersonen entlassen werden.
3. Personen, die das Krankenhausgebäude bzw. das Krankenhausgelände unbefugt betreten, können von dem damit beauftragten Personal aus den Gebäuden oder vom Gelände verwiesen werden.
4. Das Hausrecht sowie ein ggf. damit verbundenes Hausverbot gegenüber Begleitpersonen und Besucher*innen liegt bei der Betriebsleitung. Es ist an die Chefärzt*innen der jeweiligen Abteilungen oder seine/ihre Stellvertretung delegiert.

XI. Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Standorte der Klinikum Bielefeld gem. GmbH, d.h. das Klinikum Bielefeld - Mitte, das Klinikum Bielefeld - Rosenhöhe und das Klinikum Bielefeld - Halle (Westf.). Frühere Hausordnungen werden ersatzlos aufgehoben.

Bielefeld, den 22. Mai 2024



Michael Ackermann
Geschäftsführer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH